



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VA.C-373/02/0005-V/A/8/2004
Abteilungsmail: VA8@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Hesse
Pers. E-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2760
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 2004
(Rs C-373/02, Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter)
wegen vorzeitiger Alterspension bei Arbeitslosigkeit;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 28. April 2004 hat der EuGH ausgesprochen, dass das Erfordernis des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung als Voraussetzung für die Gewährung einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253a ASVG; diese Bestimmung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten) eine unzulässige mittelbare Diskriminierung nach Art. 3 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit (ARB 3/80) darstellt.

2. Der türkische Kläger des Ausgangsverfahrens war zunächst in Österreich beschäftigt, danach in Deutschland, wo er arbeitslos wurde. Sein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde abgelehnt, da er vor Antragstellung keinen Bezug einer Leistung nach dem AIVG aufweisen konnte.

3. Auf Grund der vom OGH vorgelegten Frage war zunächst zu klären, welches Diskriminierungsverbot auf den Fall anzuwenden ist, nämlich Art. 9 des Abkommens EWG/Türkei, welcher für den Anwendungsbereich des Abkommens unbeschadet der besonderen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

verbietet oder Art. 3 ARB 3/80, der ein Diskriminierungsverbot auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit enthält.

4. Der Gerichtshof kam — wie im „internen Gemeinschaftsrecht“ in Bezug auf das Verhältnis des Art. 12 EG zu spezifischen Diskriminierungsverboten — zum Ergebnis, dass das spezielle Diskriminierungsverbot des Art. 3 ARB 3/80 heranzuziehen ist.

5. Als nächstes war zu klären, ob sich das Diskriminierungsverbot des Art. 3 ARB 3/80 nur an den Wohnortstaat (hier: Deutschland) richtet, oder auch gegen jenen Staat (hier: Österreich), gegen den ein Anspruch geltend gemacht werden soll.

6. Dazu führte der Gerichtshof aus, dass schon der Wortlaut der Bestimmung nicht nur den Wohnmitgliedstaat verpflichtet, sondern das Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit von jedem Mitgliedstaat bei der Anwendung seiner nationalen Vorschriften zu beachten ist, wenn der türkische Staatsangehörige in diesem Staat Rechte erworben oder Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat.

7. Nach der Feststellung, dass es sich — angesichts einer „neutralen“ Vorschrift — um eine mittelbare Diskriminierung handelt, da das Erfordernis eines Leistungsbezuges nach dem AIVG in der Praxis einen wesentlich größeren Anteil an Wanderarbeitnehmern trifft, hatte der EuGH die Reichweite des Diskriminierungsverbotes zu klären.

8. Aus der bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 10. September 1996, Rs C-277/94, Taflan-Met ua., Slg. 1996, I-4085; 4. Mai 1999, Rs C-262/96, Sürül, Slg. 1999, I-2685) ergibt sich nämlich, dass die Bestimmungen des ARB 3/80 keine unmittelbare Wirkung haben und eine Berufung auf diese solange nicht möglich ist, bis die zur Durchführung des Beschlusses unerlässlichen ergänzenden Maßnahmen getroffen sind. Dies ist etwa bei der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten der Fall.

9. Im gegenständlichen Fall sind nach der Auffassung des EuGH keine zusätzlichen Regelungen erforderlich, da es nicht um die Anrechnung von Beitragszeiten in der

Rentenversicherung geht, sondern um die Berücksichtigung eines Zeitraumes, in dem der Arbeitnehmer Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen haben muss. Es handelt sich dabei um eine Voraussetzung, mit der sichergestellt werden soll, dass der Betreffende während eines bestimmten Zeitraums arbeitslos war und seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Schwierigkeiten stieß. Für derartige Tatbestandsgleichstellungen gilt daher — anders als bei der konkreten Festsetzung von Ansprüchen auf Altersrente — das Diskriminierungsverbot des Art. 3 ARB 3/80 in vollem Umfang.

10. Letztlich hat der EuGH festgestellt, dass die mittelbare Diskriminierung auch nicht durch einen zulässigen sozialpolitischen Zweck gerechtfertigt werden kann, da die Leistung zwar fraglos Teil der nationalen Beschäftigungspolitik ist, allerdings dennoch keine Leistung bei Arbeitslosigkeit, sondern eine Altersrente darstellt.

11. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Urteil bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

3. Mai 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK